

Richtlinien der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau für die Vergabe von freiwilligen Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

[Legende](#)

1. Grundsätzliches

Die Stadt Neuburg an der Donau gewährt nach Maßgabe des Haushalts freiwillige Zuschüsse und Darlehen an sporttreibende Vereine, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1.1 a) Zuschüsse und Darlehen werden nur an Sport- und Schützenvereine (nicht Unterabteilungen) gewährt, die dem BLSV, dem BSSB oder einem anderen Dachverband angeschlossen sind.
- b) die im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts, bei Schützenvereinen ist der Eintrag in die Liste der privilegierten Schützengesellschaften (-vereine) ausreichend, eingetragen sind.
- c) Zuschüsse nach den Nr. 2.1.1 und 2.1.2 werden nur gewährt, wenn der Verein nachweist, dass entsprechende, sportliche Aktivitäten stattfinden.
- d) Die Jahresmindestbeitragssätze der Mitgliedsbeiträge des antragstellenden Vereins müssen den Vorgaben des Bayerischen Landessportverbandes oder des jeweiligen Dachverbandes entsprechen.
- 1.2 Die Gemeinnützigkeit im steuerrechtlichen Sinn muss anerkannt sein.
- 1.3 Nachweis aktiver Jugendarbeit. Diese Voraussetzung ist in der Regel dann erfüllt, wenn die Zahl der Mitglieder unter 27 Jahren mindestens 15 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt.
- 1.4 Anerkennung dieser Richtlinien.

2. Verwendungszweck

- 2.1 Zuschüsse und Darlehen können gewährt werden
 - 2.1.1 zum Neubau, Erwerb und Umbau sowie zur Erweiterung und Verbesserung von Sportanlagen einschließlich der für den Sportbetrieb erforderlichen Nebenräume. Soweit Anlagen gefördert werden sollen, die nicht auf vereinseigenen Grundstücken errichtet werden, muss der Verein auf die Dauer von 25 Jahren zur Nutzung (z. B. Pachtvertrag, Erbbaurecht) berechtigt sein;
 - 2.1.2 zur Generalinstandsetzung von Sportanlagen und deren wesentlichen Bauteilen in der Regel nach einer Mindestnutzzeit von 10 Jahren, sofern sie nicht durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde (siehe Anlage 1);
 - 2.1.3 für Investitionen im Stadtgebiet Neuburg
- 2.2 Zuschüsse und Darlehen werden insbesondere nicht gewährt für
 - 2.2.1 nicht für den Sportbetrieb erforderliche Räume einschließlich der dafür notwendigen Bauteile und Anlagen (z. B. Gaststätten, Wohnräume, anteilige Heizungsanlage)
 - 2.2.2 die Beschaffung von Sportkleidung
 - 2.2.3 die Instandsetzung von Sportgeräten

- 2.2.4 die Instandsetzung von Sportanlagen soweit nicht Nr. 2.1.2 zutreffend ist
- 2.2.5 die Beschaffung von Pflegegeräten (z. B. Rasenmäher usw.)
- 2.2.6 laufende Unterhalts- und Betriebskosten
- 2.2.7 Grunderwerbs- oder sonstige Grundstückskosten (z. B. Pacht, Grundsteuer usw.)
- 2.2.8 Schuldentilgung bereits abgeschlossener Investitionsmaßnahmen

3. Höhe der Zuschüsse und Darlehen nach Nr. 2.1.1 und 2.1.2

- 3.1. Die Entscheidung über die Höhe der Zuschüsse und Darlehen obliegt den zuständigen Organen.
- 3.2. Berechnungsbasis für die Höhe des Zuschusses und Darlehens sind die zuschussfähigen Kosten nach Nr. 3.4.

Auf diese kann ein zehnprozentiger Zuschuss, maximal 100.000 Euro der je nach Baufortschritt zur Auszahlung gelangt und auf mehrere Jahre verteilt werden kann, gewährt werden. Darüber hinaus kann ein Darlehen in Höhe von 5 % der zuschussfähigen Kosten nach Nr. 3.4 ab einer Höhe von 10.000 Euro, maximal 50.000 Euro gewährt werden. Das Darlehen ist mit einem Zinsabschlag von 0,5 % für ein 10-jähriges, bankübliches Darlehen zu verzinsen. Die ersten zwei Jahre bleiben tilgungsfrei. Danach beträgt die Tilgung pro Jahr 10 %.

- 3.3. Bei der Bemessung der Zuschüsse wird auch berücksichtigt, ob
 - 3.3.1 der Verein die vom jeweiligen Dachverband empfohlenen Mindestmitgliedsbeiträge erhebt;
 - 3.3.2 der Verein bei sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Aktivitäten der Stadt auf Anforderung mitwirkt;
 - 3.3.3 die Sportanlage überörtliche Bedeutung hat;
- 3.4. Als zuschussfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinien werden die durch den BLSV bzw. BSSB ermittelten förderfähigen Kosten herangezogen.

4. Verfahren für Zuschüsse und Darlehen nach Nr. 2.1.1 und 2.1.2

- 4.1. Die Zuschüsse und Darlehen werden auf formlosen Antrag gewährt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 4.1.1 Bestätigung über sportliche Aktivitäten
 - 4.1.2 Gesamtkostenübersicht
 - 4.1.3 Finanzierungsplan
 - 4.1.4 Nachweis über Grundbesitzverhältnisse (Pachtvertrag o. ä.)
 - 4.1.5 Bewilligungsbescheid des BLSV, BSSB
 - 4.1.6 Lageplan
- 4.2. Den zuständigen Gremien können nur vollständige Anträge zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 4.3. Die von den zuständigen Organen genehmigten Zuschüsse werden grundsätzlich erst beim Nachweis der im Antrag angegebenen Finanzierung und dem Baufortschritt entsprechend ausbezahlt. Nach Abschluss der Maßnahme sind die entsprechende Verwendung des Zuschusses sowie die endgültige Finanzierung nachzuweisen. Die Verwaltung ist berechtigt, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher, sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen von ihr Beauftragten prüfen zu lassen.

Die Verwaltung behält sich die Rückforderung des Zuschusses vor, soweit gegen diese Richtlinien verstoßen oder die Maßnahme nicht antragsgemäß ausgeführt wurde oder die geförderte Anlage innerhalb von 10 Jahren seit Zuschussgewährung zweckentfremdet wird.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Sie gelten bei Zuschüssen und Darlehen nach Nr. 2.1.1 und 2.1.2 für Maßnahmen, mit deren Durchführung ab diesem Zeitpunkt begonnen wird.

Anlage 1

Eine Generalinstandsetzung von Sportanlagen liegt vor, wenn sie einer grundlegenden Überholung dient und das Vorhaben auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den es im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.

Eine Generalinstandsetzung von wesentlichen Bauteilen ist gegeben, wenn durch diese Maßnahme das Bauvorhaben vor einem drohenden generellen Substanzverlust bewahrt und somit eine notwendige Neuerrichtung vermieden wird oder das Gebäude in seiner eigentlichen Zweckbestimmung nicht mehr nutzbar ist. Als wesentliche Bauteile sind beispielhaft zu betrachten:

- die gesamte Dachkonstruktion (insbesondere auch Flachdächer)
- die gesamte Fassadenkonstruktion (insbesondere alle Außentüren und Fenster)
- das gesamte Tragwerk (insbesondere Mauerwerk, Stützen, Träger, Fundamente)
- die gesamte Haustechnik (insbesondere heizungstechnische, lüftungstechnische und sanitäre Anlagen, elektrische Anlagen)
- die gesamte Bodenkonstruktion (insbesondere Sportböden in Hallen und Freisportflächen)